

Benutzungssatzung für die Sportstätten der Stadt Havelberg

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.11.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 11.04.2002 folgende Benutzungssatzung für die Benutzung von kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Havelberg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Havelberg betreibt die in ihrem Eigentum befindlichen Sportstätten als öffentliche Einrichtungen. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen und Sportplätze.
2. Die Benutzung dieser Sportstätten richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren erhoben. Ausgenommen sind eingetragene gemeinnützige Vereine.

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt sind Einwohner der Stadt Havelberg sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Havelberg haben. Natürliche oder juristische Personen, die nicht ihren Sitz in Havelberg haben, können ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sportstätte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Ein Anspruch auf die Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

§ 3 Nutzungszeiten

Die kommunalen Sporteinrichtungen können täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen kann die Stadt Havelberg zulassen.

§ 4 Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Havelberg zu beantragen ist. Bei der Antragstellung sind Sportstätten, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Nutzer und die Verantwortlichen genau anzugeben. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
2. Die Erlaubnis kann auf Widerruf oder befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
3. Die Stadt Havelberg erstellt für den Zeitraum eines Schuljahres den Hallenbelegungsplan, der in der Regel am 01.09. eines jeden Jahres in Kraft tritt. Dem Hallenbelegungsplan kommt keine Regelungswirkung zu.
4. Der Stadt Havelberg bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis, die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- gegen die Hallenordnung bzw. Stadionordnung verstoßen oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5

Benutzungsgrundsätze

1. Beauftragte der Stadt Havelberg haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten.
2. Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt das Hausrecht ausübenden Hausmeister und Hallenwarte oder von sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung Sorge tragen, ist zu folgen.
In ihrer Abwesenheit tragen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungssatzung; sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Stadt Havelberg zu melden.
3. Benutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand der Sportstätte verantwortlich ist. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder Sportstätte ausliegendes Mängelbuch einzutragen und unverzüglich der Stadt Havelberg zu melden.
4. Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als Letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Sie haben dafür zu sorgen, dass bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze gebracht und die Sportstätte in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.
5. Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen mit hellen und abriebfesten Sohlen betreten werden.
6. Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind außerhalb der Sportstätten auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt. Ausnahmen regelt die jeweilige Hallenordnung.

§ 6

Benutzung von Sportgeräten

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Hallenwart oder im Mängelbuch erhebt, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer.
2. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten.
3. Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Havelberg in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit auf den Eigentümer hindeutenden Kennzeichnungen zu versehen.

§7

Benutzung von Umkleieräumen und Sanitärräumen

1. Umkleieräume und Sanitärräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für entstandene Schäden.

§ 8

Haftung

1. Die Stadt Havelberg haftet im Außenverhältnis für Personen und Sachschäden, die auf Schäden an den Sportstätten oder Geräten zurückzuführen sind, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen erfolgt die Nutzung der Sportstätten auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Fundsachen sind dem Hallenwart zu übergeben. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der mitgeführten Sachen ist ausgeschlossen.

§ 9

Entgelte

Für eine kostenpflichtige Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Havelberg erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, 16.05.2002

Poloski
Bürgermeister